

teiligten gleichmäßig Rechnung getragen werde. Das ist denn in der Hauptsache auch gelungen.

Was nun die Form der Uebersetzung betrifft, so kann dieser das Zeugnis gegeben werden, daß sie mit feinem Verständnis in die Intentionen des deutschen Gesetzgebers eingedrungen ist. Die Uebersetzung der technischen Ausdrücke ist in der Hauptsache eine sehr glückliche, und der deutsche Interessent wird nicht ohne Vergnügen die knappe und doch elegante Formulierung der einzelnen Vorschriften in der französischen Sprache lesen, deren eminente Verwertbarkeit für gesetzgeberische Zwecke sich auch hierbei wieder deutlich zeigt.

Der Uebersetzer hat die Begriffe »Vervielfältigung« und »Verbreitung« mit »Multiplication« und »Diffusion« wiedergegeben. Ob dies der französischen Rechtsterminologie durchaus entspricht, muß allerdings dahingestellt bleiben, und wir möchten bezüglich der Bedeutung des Wortes »Diffusion« bezweifeln, daß dieses in der französischen Rechtsprache in einem unserm »Verbreiten« entsprechenden Sinne gebraucht wird. Herr Carpentier hat auch selbst gefühlt, daß der Gebrauch der beiden Worte im verlagsrechtlichen Sinne für den französischen Leser eine Neuerung bedeutet; aber er hat sich dazu entschlossen, weil das in den französischen Verlagsverträgen am häufigsten sich findende Wort »Publication« nicht präzise genug sei und dem Gedanken des deutschen Gesetzgebers nicht vollinhaltlich Rechnung trage. Indessen ist natürlich auch in Frankreich der Verleger zu der Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagsartikels verpflichtet, und, soweit ersichtlich, hat bisher kein französisches Gericht Bedenken getragen, den Verleger für verpflichtet zu erklären, sich auch der Verbreitung in pflichtmäßiger Weise zu widmen, auch dann, wenn in dem Vertrag nur von der publication die Rede ist. Deutsche Autoren, die mit französischen Verlegern einen Verlagsvertrag abschließen, brauchen also an dem Ausdruck »publication« keinen Anstoß zu nehmen. Es dürfte ihnen sogar zu empfehlen sein, auf die Worte multiplication und diffusion zu verzichten, weil es doch noch sehr dahingestellt bleiben muß, ob die Rechtsprache sich dem Wunsche des Herrn Carpentier anschließen und beide Ausdrücke ihrem Sprachschatze einverleiben wird.

Bei der Uebersetzung des Artikels 14 nimmt Carpentier Stellung zu der Frage, ob der Verleger befugt ist, das Verlagswerk ohne vorherige Zustimmung des Urhebers mit textlichen Illustrationen zu versehen. Die Berechtigung des Verlegers, Form und Ausstattung zu bestimmen, wird in der Weise zum Ausdruck gebracht: »Le format et la condition des exemplaires seront déterminés par l'auteur«. Der Ausdruck »condition« hat einen weitergehenden Inhalt als der Ausdruck »Ausstattung«, und es ist mindestens fraglich, ob nicht die textliche Illustration auch unter die »condition« fällt. In einer Anmerkung ist daher hinzugefügt worden, daß der Verleger nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung des Urhebers eine illustrierte Ausgabe herzustellen, worüber im Hinblick auf die Kommissionsverhandlungen nicht gestritten werden kann. Uebrigens wird dies auch in Frankreich trotz des Fehlens eines besondern Verlagsgesetzes angenommen.

Besonders glücklich ist der Uebersetzer bei der Uebersetzung derjenigen Bestimmungen gewesen, die sich auf die Verlagsverhältnisse an den in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Artikeln beziehen. Zeitung, Zeitschrift und sonstiges periodisches Sammelwerk werden mit journal, revue und recueil périodique wiedergegeben. Die drei Begriffe werden in Frankreich scharf auseinandergehalten. Zwischen journal und revue unterscheidet man viel bestimmter als zwischen »Zeitung« und »Zeitschrift« in Deutschland, so daß auch dort die Anwendung der urheberrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Pariser Zusatzakte zur Berner Konvention kaum nennenswerte Schwierigkeiten gemacht hat.

Es genügt die Anführung der vorgenannten Proben, um die Aufmerksamkeit auf diese Uebersetzung des deutschen Verlagsgesetzes zu lenken, die bei der Beurteilung internationaler Verlags-

verträge von Wert sein kann. Die Kodifikation des deutschen Verlagsrechts wird wohl den Anstoß dazu geben, daß man sich auch in Frankreich damit beschäftigt. Es darf als wahrscheinlich erachtet werden, daß das deutsche Recht sich hierbei als ein einflußreicher Faktor bewähren wird.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Gesetz vom 9. Januar 1876. § 6 Ziffer 4. Die Art der Einfügung einer Nachbildung in den Text des Schriftwerks. Unterschied zwischen tatsächlichem oder rechtlichem Irrtum hinsichtlich der Frage nach der Aufnahme der Nachbildung eines Kunstwerks in ein Schriftwerk. — Der Beklagte ist Verleger einer Zeitschrift, in deren Dezemberheft vom Jahre 1895 ein Aufsatz veröffentlicht worden ist, dem unter andern Illustrationen auch eine in Heliogravüre hergestellte Nachbildung des von Adolf von Menzel herrührenden Bildes »Brunnenpromenade in Kissingen« beigegeben war, und zwar in der Weise, daß sie zwischen dem dem Umschlage des Heftes und dem Text eingeklebt war. An dem Originalbild steht nun dem Kläger das Urheberrecht zu, und nachdem er in einem Civilprozeß die rechtskräftige Entscheidung erzielt hatte, daß der Beklagte nicht befugt sei, die erwähnte Nachbildung weiter herzustellen und zu verbreiten, und daß die vorrätigen Exemplare der Nachbildung einzuziehen seien, erhebt er nunmehr den Anspruch auf Schadenersatz, da die Nachbildung und die dadurch bewirkte Verletzung seines Urheberrechts auf Vorsatz, mindestens aber auf grobe Fahrlässigkeit des Beklagten zurückzuführen sei.

Der Beklagte bestreitet zwar nicht mehr, daß ein objektiver Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers vorliege, er giebt aber nicht zu, diese wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen zu haben, und beruft sich hierfür auf den Umstand, daß in dem Civilprozeß der litterarische Sachverständigenverein in Leipzig die Nachbildung als eine Unzulässigkeit nicht anerkannt habe. Wenn auch das Gericht damals zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt sei, so lasse doch das erwähnte Gutachten erkennen, daß man im gegebenen Fall sehr wohl auch anderer Meinung sein könne. Siege daher auf seiner Seite eine unbefugte Nachbildung vor, so müsse diese jedenfalls als entschuldbar angesehen werden, und es könne ihn deshalb die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz nicht treffen. Seine eigne Auffassung stütze sich auf die Auslegung des Gesetzes; er habe sich zu der Nachbildung für berechtigt gehalten, weil die Abbildung nur zur Erläuterung eines Aufsatzes über Adolf von Menzel, der in demselben Heft erschienen sei, gedient habe.

Die Vorinstanzen haben in der Sache abweichend voneinander geurteilt, das Landgericht nämlich die Klage in vollem Umfange abgewiesen, das Oberlandesgericht den Beklagten zum Ersatz des entstehenden Schadens bis zur Höhe der Bereicherung schuldig gesprochen, und zugleich die Sache zwecks Feststellung des von dem Beklagten daraufhin zu zahlenden Betrages an das Landgericht zurückgewiesen.

Die hiergegen vom Kläger aufgebrachte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Das Gesetz verpflichtet im Falle einer unbefugten Nachbildung zu einem Erfasse, der weiter geht, als die Höhe der Bereicherung, nur dann, wenn die verbotene Nachbildung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit hergestellt worden ist. Das Berufungsgericht vermißt nun eine genügend sichere Unterlage für die Angabe, der Beklagte habe sich in dem Bewußtsein befunden, ein fremdes Urheberrecht zu verletzen, verneint aber auch das Vorhandensein einer groben Fahrlässigkeit, und gerade hierauf gründet sich die Beschwerde des Klägers.

Der Vorderrichter hat einen entschuldbaren tatsächlichen Irrtum auf Seiten des Beklagten angenommen, und die Erwägungen, aus denen er hierzu gelangt ist, vermag der Kläger nicht zu erschüttern. Zunächst hat die Revision geltend gemacht, daß es sich bei dem angeblichen Irrtum des Nachbildners um einen Rechtsirrtum, nicht um einen tatsächlichen Irrtum gehandelt habe, indem auch derjenige rechtlich irre, der konkrete tatsächliche Umstände in unzutreffender Weise unter einen Rechtsatz subsumiere. Es muß der Revision zugegeben werden, daß der Irrtum in der Subsumtion nicht immer ein tatsächlicher Irrtum ist. Andererseits ist es aber auch nicht immer ein Rechtsirrtum, sondern es kommt darauf an, worüber im einzelnen Fall geirrt worden ist, ob über die Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift bei an sich klaren tatsächlichen Verhältnissen oder unter richtigem Verständnis des Gesetzes über die Bedeutung des danach zu beurteilenden faktischen Substrats (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 3 S. 427).

Das Berufungsgericht steht nun keineswegs auf dem Boden, daß es den Irrtum bei der Nachbildung der »Brunnen-